

## **Barrierefreiheit**

Der Bieter verpflichtet sich, die auf der Linie eingesetzten Fahrzeuge entsprechend den Vorgaben zur Barrierefreiheit nach dem Personenbeförderungsgesetz –PBefG-, den Festsetzungen des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach (ZNAS), der einschlägigen DIN Normen und sonstigen gesetzlichen Normen auszustatten und nur noch Fahrzeuge einzusetzen, die diesen Vorgaben entsprechen.

Dies gilt für den Fall, dass bei einem Fahrtwunsch ausdrücklich ein Rollstuhlplatz oder Platz für Kinderwägen bestellt wird. Er ist dann verpflichtet, ein geeignetes Fahrzeug einzusetzen.

Sofern keine ausdrückliche Bestellung für ein barrierefreies Fahrzeug aufgenommen wird, kann ein nicht- barrierefreies Fahrzeug genutzt werden.

Der Auftraggeber ist berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers zur Feststellung, ob die einzusetzenden Fahrzeuge den einschlägigen Vorschriften sowie den vom Auftraggeber gestellten Anforderungen entsprechen, ein Gutachten/eine Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder von der nach § 29 StVZO zuständigen Person/Einrichtung zu verlangen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese Forderungen nicht eingehalten werden.

Das Gutachten kann auch vor der Vergabeentscheidung angefordert werden, wenn Anlass für Zweifel besteht, dass bei einem Zuschlag nur Fahrzeuge eingesetzt werden, die diesen Vorgaben nicht entsprechen.

.....

.....

**Ort, Datum**

**Unterschrift und Stempel**